

Michael Bongardt und Ralf K. Wüstenberg (Hrsg.)

Versöhnung, Strafe und Gerechtigkeit
Das schwere Erbe von Unrechts-Staaten

Edition  Ruprecht

Inh. Dr. Reinhilde Ruprecht e.K.

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	9
-----------------	---

I. Gesellschaftliche und sozialetische Perspektiven.....	15
--	----

Joachim Gauck

Gerechtigkeit, Versöhnung und Strafe als gesellschaftliche und politische Herausforderungen	17
1. Gerechtigkeit.....	17
2. Strafe.....	19
3. Versöhnung.....	25
Literatur	28

Thomas Hoppe

Erinnerung, Gerechtigkeit und Versöhnung. Zur Aufgabe eines angemessenen Umgangs mit belasteter Vergangenheit – eine sozialetische Perspektive.....	29
1. Recht und Gerechtigkeit.....	30
2. Reintegration der Belasteten	35
3. Hilfe für die Opfer	40
4. Aussöhnung – mehr als ein Wort?.....	44
5. Aufgaben für Gesellschaft und Politik.....	47
Literatur	52

II. Theologische und juristische Perspektiven	55
---	----

Michael Bongardt

Endstation Strafe? Auf der Suche nach einer Kultur der Vergebung	57
1. Strafe	58
1.1 Gestörte Ordnung.....	58
1.2 Vom Wert der Strafe.....	60
1.3 Problematische Strafe	63
2. Eine christliche Alternative: Der gnädige Gott	66
2.1 Gerechtigkeit und Barmherzigkeit: Ein biblisches Grundproblem	66

2.2	Christliche Versöhnungspraxis.....	69
2.3	„Wem ihr die Vergebung verweigert...“.....	71
3.	Eine Kultur der Vergebung: Übersetzbarkeit?	73
	Literatur	76

Ralf Karolus Wüstenberg

Gibt es eine Politik der Versöhnung?

Theologische Anmerkungen zu den Aufarbeitungsanstrengungen in Südafrika und Deutschland 79

1.	Erscheinungsformen politischer Versöhnung – Die Diskussion von Handlungsoptionen im Kontext Südafrika und Deutschland.....	79
1.1	Strafverfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen (Option 1):.....	81
1.2	Das Gegenteil von Strafverfolgung: Generalamnestie oder „Ruhelassen“ (Option 2):.....	83
1.3	Aufklärung vergangenen Unrechts (Option 3):.....	85
1.4	Wiedergutmachung für die Opfer (Option 4):.....	86
1.5	Sanktionen außerhalb des Strafrechts (Option 5):.....	87
1.6	Fazit der vergangenheitspolitischen Analyse.....	88
2.	Theologische Anmerkungen zu den politischen Erscheinungsformen von Versöhnung.....	89
2.1	Theologische Anmerkung zur Strafverfolgung (Handlungsoption 1).....	91
2.2	Theologische Anmerkung zur Amnestie (Handlungsoption 2).....	92
2.3	Theologische Anmerkungen zur „Wahrheit“ (Handlungsoption 3).....	93
3.	Gibt es eine Politik der Versöhnung?	94
	Literatur	97

Axel Montenbruck

Versöhnung, Strafe und Gerechtigkeit

in juristischer Perspektive 99

1.	Einführung: Die juristische Perspektive	99
2.	Versöhnung.....	100
2.1	Idee der Versöhnung	100
2.2	Versöhnung durch mittelalterlichen Bußvertrag.....	104
2.3	Vorstaatliches Gottes- und Vernunftrecht.....	105
2.4	Zusammenfassung: Säkulare Elemente der Versöhnung.....	105
3.	Strafe	106

3.1	Idee der Strafe.....	106
3.2	„Sinn und Zweck“ des demokratischen Strafrechts.....	107
3.3	Geständnis und Vereinbarungen im Strafrecht.....	108
3.4	Opferrechte.....	109
3.5	Versöhnung und Rechtsfrieden	110
4.	Gerechtigkeit	110
4.1	Gerechtigkeit und Recht.....	110
4.2	Idee der Gerechtigkeit.....	111
4.3	Gerechtigkeit und Strafe	113
5.	„Versöhnung, Strafe und Gerechtigkeit“	114
5.1	Zivilisation als gemeinsame Grundlage	114
5.2	Krieg und Aggression	119
5.3	De- und Re-Humanisierung.....	120
5.4	„Mittelwelt“ des Menschen	122
	Literatur	125

III. Historische Fallbeispiele 127

Gerhard Werle

Das Völkerstrafrecht im Jahrhundert der Weltkriege	129	
1.	Einführung	129
2.	Prolog: Der Friedensvertrag von Versailles.....	130
3.	Durchbruch: Das Recht von Nürnberg und Tokio.....	131
4.	Bekräftigung und Stillstand: Völkerstrafrecht im Kalten Krieg	134
5.	Renaissance: Die Errichtung der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe der Vereinten Nationen.....	135
5.1	Der Jugoslawien-Strafgerichtshof	135
5.2	Der Ruanda-Strafgerichtshof.....	136
6.	Verstetigung: Das IStGH-Statut und die Errichtung eines (ständigen) Internationalen Strafgerichtshofes	137
7.	Aktuelle Tendenzen	139
7.1	Die Einrichtung „internationalisierter“ Strafgerichte (hybrid courts)	140
7.2	Implementierung (innerstaatliche Übernahme) des Völkerstrafrechts.....	141
8.	Deutschland und das Völkerstrafrecht	142
9.	Die Zukunft des Völkerstrafrechts.....	144
	Literatur	145

Stefan Rinke

Die Gegenwart der Vergangenheit:

Chile in den 1990er-Jahren.....149

- 1. Der politische und sozioökonomische Wandel 150
- 2. Vergangenheit in der Gegenwart..... 155
- 3. Vergangenheitspolitik und politische Kultur 159
- 4. Zusammenfassung 164
- Literatur 165

Walther L. Bernecker

Vergangenheitsaufarbeitung in Spanien

Zwischen Amnesie und kollektiver Erinnerung 169

- 1. Franco-Regime und Erinnerungspolitik..... 170
- 2. Die Verdrängung der Geschichtserinnerung 171
- 3. Die „andere“ Aufarbeitung in Katalonien und im Baskenland..... 175
- 4. Zwischen Erinnern und Vergessen: Das Spanien der Republik 179
- 5. Zur Repolitisierung der Vergangenheit in der Regierungszeit der
Konservativen 181
- 6. Die Mobilisierung kollektiver Erinnerung um die Jahrtausendwende 183
- 7. Die Polemik um das Memoria-Gesetz..... 185
- 8. Ausblick..... 187
- Literatur 189

Autoren-Liste 191

Register 192

Einleitung

„Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Dieser erste Satz des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist ein normativer, kein deskriptiver Satz. Er drückt aus, was sein soll, er beschreibt nicht, was ist. Die Wirklichkeit entspricht dem Sollen nicht. Unrecht geschieht. Menschen werden ihre Lebensmöglichkeiten beschränkt, nicht selten geraubt. Die Rechte Unzähliger werden mit Füßen getreten – von Regierungen, von Verwaltungen, von Wirtschaftsunternehmen, von verbrecherischen Gruppen und von Einzelnen. Ihre Würde, die ihnen zukommt, weil sie Menschen sind, wird missachtet und mit Füßen getreten.

Das Unrecht tritt immer besonders grell ins Licht, wenn Unrechtsregime überwunden wurden; wenn durch Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen ein Regierungswechsel erzwungen oder erreicht wurde. Dann wird vieles sichtbar, was man zuvor, zumindest vor der Weltöffentlichkeit, zu verbergen suchte – und was man der eigenen Bevölkerung nur so weit zur Kenntnis gab, wie es dem Schüren von Angst und Gehorsam dienlich schien. Maßstäbe verändern sich – und werden, so ist zu hoffen, gerade oder wenigstens gerader gerückt.

Doch ein politischer Umbruch weist nicht nur in die Zukunft. Auf lange Zeit ist es nach solchen Umwälzungen notwendig, auch ein Verhältnis zu Vergangenheit zu finden. Es ist zu regeln, wie man umgeht mit den Menschen, die in dieser Vergangenheit lebten und starben – mit Verantwortlichen wie mit ihren Opfern.

Diese Suche nach der rechten Haltung zum Vergangenen, zum vergangenen Unrecht ist ein höchst kritischer und heikler Prozess. Die Opfer haben ein Recht darauf, dass das, was ihnen angetan wurde, benannt und bekannt wird. Schuldige müssen zur Verantwortung gezogen werden. Es geht darum, das Menschen mögliche Maß an Gerechtigkeit zu erreichen. Man kann ob des Geschehenen nicht zur Tagesordnung übergehen, denn die gerechte Ordnung der Gesellschaft ist brutal verletzt, zerstört worden. Man muss entscheiden, wer künftig von Machtpositionen in der Gesellschaft ferngehalten werden soll. Man muss Regeln finden, wie Menschen Wiedergutmachung leisten können; wie Menschen für das von ihnen verschuldete Unrecht, das sich nicht mehr rückgängig machen lässt, wenigstens eine Form von Entschädigung – was immer dieses Wort bedeutet – leisten können. All das ist nötig, wenn eine Gesellschaft nicht an ihre Vergangenheit gekettet bleiben, sondern unter neuen Bedingungen eine Zukunft haben soll.

Und es scheint, dass das noch nicht genug ist. Denn selbst wenn alles Genannte gelingt, ist die Gefahr groß, dass Opfer und Schuldige in Verletzung und Strafe aneinander gefesselt bleiben. Und dann ändern sich die Verhältnisse nicht – sondern es werden nur die Rollen vertauscht in einem immer gleichen Spiel. Befreien würde erst Versöhnung. Aber wie ist sie möglich? Ist sie nicht das Gegenteil von Gerechtigkeit? Oder vielleicht doch eher deren Voraussetzung? Oder gar deren Folge?

Fragen über Fragen. Eine Universitätsvorlesung an der Freien Universität Berlin ist diesen Fragen im Wintersemester 2007/2008 nachgegangen. Sie wurde verant-

wortet von den von uns geleiteten Instituten für Evangelische Theologie und für Vergleichende Ethik. Ziel war es, in einer Verschränkung von konkreten Beispielen und theoretischen Erwägungen aus verschiedenen Fachperspektiven das Thema zu beleuchten. Denn nur beides gemeinsam – der Blick aufs Einzelne und der Versuch der Zusammenschau – lässt erkennen, wie heikel, wie notwendig und wie komplex die Aufgabe ist, die Fesseln des Unrechts zu überwinden.

Die Overture zur Vorlesungsreihe wie zum vorliegenden Band kommt von Joachim Gauck, evangelischer Theologe, von 1990 bis 2000 Bundesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR und damit prägender Leiter einer Behörde, die im Volksmund bald schon seinen Namen trug. Der hoch reflektierte Erfahrungsbericht über seine Zeit als Pfarrer in der DDR, seine spätere Tätigkeit zur Aufarbeitung dieser Zeit und seine zahllosen internationalen Kontakte bezeugt seine hohe Sensibilität: für das Leben der Menschen unter einer Diktatur – und für ihre Schwierigkeiten in einem anderen Leben nach deren Überwindung. Diese Sensibilität führt ihn nicht nur zu einer differenzierten Einschätzung der Situation zwanzig Jahre nach dem Mauerfall. Sie ist auch der Grund, dass Gauck vor jeder zu einfachen Lösung warnt. Er macht – unter anderem unter Rückgriff auf das 1946 von Karl Jaspers veröffentlichte Buch über „Die Schuldfrage“ – deutlich, dass Unrecht nur überwunden werden kann, wenn es in juristischer, ethischer, gesellschaftlicher und gegebenenfalls religiöser Perspektive angeschaut und bearbeitet wird. Dieser „Vierklang“ durchzieht dann auch sämtliche nachfolgenden Beiträge.

Thomas Hoppe, katholischer Theologe mit dem Schwerpunkt Sozialethik in Hamburg, legt die Latte für eine angemessene Praxis der Erinnerung, Gerechtigkeit und Versöhnung sehr hoch. Anhand einer Vielzahl eindrücklicher historischer Beispiele macht er deutlich, wie eng die Grenzen sind, innerhalb derer sowohl die Bestrafung der Täter wie die Entschädigung der Opfer sich nur vollziehen können. Politische, juristische und psychologische Rahmenbedingungen – die in jedem konkreten Fall spezifisch anders sich darstellen – lassen die Versöhnung zwischen Verantwortlichen und Geschädigten zu einem nicht herstellbaren, eher seltenen Glücksfall werden. Umso wichtiger, so Hoppes Schlussfolgerung, ist es im Interesse einer besseren Zukunft, angemessene Formen der Erinnerung an das Geschehene zu finden. Diese Erinnerung hat einherzugehen mit der Etablierung politischer und gesellschaftlicher Strukturen, die neuem Unrecht wehren können.

Michael Bongardt, katholischer Theologe und an der Freien Universität Berlin für die Ausbildung künftiger Ethiklehrerinnen und -lehrer verantwortlich, untersucht vor einem kultur- und religionsgeschichtlichen Hintergrund die Idee, durch Strafe ließe sich Gerechtigkeit wiederherstellen. Dabei wird deutlich, dass die Strafe das gewaltsame Unrecht selbst wiederum gewaltförmig beantwortet. Damit aber initiiert sie einen Kreislauf, der schnell zur aufsteigenden Spirale der Gewalt zu werden droht. Im Kontrast dazu untersucht Bongardt die Möglichkeiten eines

Gerechtigkeit, Versöhnung und Strafe als gesellschaftliche und politische Herausforderungen

Joachim Gauck

Dem philosophischen, juristischen und theologischen Thema „Gerechtigkeit, Versöhnung und Strafe als gesellschaftliche und politische Herausforderungen“ nähere ich mich als Zeitzeuge der Transformationsphase der ostdeutschen Gesellschaft – einer Gesellschaft, die 56 Jahre geprägt war von diktatorischer Herrschaft, Ohnmacht der Masse der Bevölkerung und einem sehr defizienten Rechtsverständnis der Herrschenden.

Betrachtet man die Geschichte der Begriffe *Gerechtigkeit*, *Versöhnung* und *Strafe*, zeigt sich, dass sie im religiösen Kosmos verschiedener Kulturkreise sehr viel länger beheimatet waren als in politischen, soziologischen oder juristischen Diskursen. Bevor es Wissenschaft im heutigen Sinn gab, galten Gerechtigkeit, Versöhnung und Strafe als elementare Dinge, von denen die Gemeinschaften in stärkerem Maß durchdrungen waren, als es heute der Fall ist.

1. Gerechtigkeit

Wie schnell sich der Begriff der *Gerechtigkeit* verwandeln kann, wenn er aus seinem politischen Kontext gelöst wird, habe ich selbst erlebt. Ich bin unsicher in der Frage, ob ich, bevor ich zum ersten Mal an freien, gleichen und geheimen Wahlen teilnehmen konnte, eine Bürgerexistenz führte. Viele meiner Landsleute, die in der DDR-Diktatur lebten, haben Mühe damit, ihre frühere mit ihrer heutigen Existenz in Beziehung zu setzen und die Unterschiede zu erkennen. Sie verhalten sich, als hätte sich kaum etwas geändert. Bei genauem Hinsehen jedoch erscheinen Defizite: Sie zeigen sich in Deformationen von Strukturen, Individuen, Haltungen und Mentalitäten. Ein Leben in politischer Ohnmacht prägt die Menschen und verschafft ihnen eine andere Haltung als die eines in einer Zivilgesellschaft aufgewachsenen Bürgers. Gerade in der Ferne von Freiheit und Recht, in Gesellschaften, in denen Macht und Ohnmacht perpetuiert sind, entwickelt sich eine große Intensität gegenüber solch zentralen Begriffen wie dem der Gerechtigkeit. In den Argumentationen von Ohnmächtigen hat der Begriff der Gerechtigkeit nicht bloß deskriptiven Charakter, sondern stets auch einen appellativen Teil. Schon die Verwendung des Begriffs Gerechtigkeit stellt in einer Diktatur ein Ärgernis für die Regierung dar. Texte über Gerechtigkeit aus Zeiten von Diktaturen widmen sich keineswegs nur der Beschreibung des Begriffs; sie stellen immer auch einen ver-

borgenen oder offensichtlichen Angriff auf die herrschenden ungerechten Verhältnisse dar.

Gerechtigkeit ist heute für viele Ostdeutsche eine Frage ihrer hinlänglichen Alimentation. Diese kostbare und unsere Gesellschaft tragende Säule droht in einer Debatte um ‚Ein-Bisschen-Mehr‘ oder ‚Ein-Bisschen-Weniger‘ unter zu gehen. Gerechtigkeit bedeutete in der Politikgeschichte die gleichberechtigte Teilhabe an Recht, Chancen, Würde sowie einer Rolle im Gemeinwesen. Erst später wuchsen dem Gerechtigkeitsbegriff andere Bedeutungen zu. Der Kampf um Gerechtigkeit in den Diktaturen ist, betrachtet man die politischen Debatten, ein Kampf um die Wiederherstellung der bürgerlichen Existenz. Man sieht das sehr schön an einem politischen Slogan der 1989er Revolution: „Wir sind das Volk“. Ich halte diesen Satz aus vier Wörtern für den wichtigsten politischen Satz, der in unserer Nationalgeschichte hervorgebracht wurde, weil hier von einer Bevölkerung, die 56 Jahre gelernt hat, Untertan zu sein, der Wille formuliert wird, die politische Agenda neu zu betreten und zu bevölkern – und zwar nicht als Kommandierte, sondern als Subjekte eines freien Gemeinwesens. „Wir sind das Volk“ – das bedeutet: Wir haben entdeckt, dass wir Bürger sein können. Doch was waren wir vorher? Die Bezeichnung *Untertan* ist nicht ganz stimmig, da sie eher an die Zustände einer Feudalherrschaft erinnert. Als *Bürger* wiederum können nur Menschen gelten, welche auch Bürgerrechte besitzen – zuvorderst das Recht, ihre Regierung zu wählen oder abzuwählen. Sie ist also eine ebenso unpassende Bezeichnung für Bewohner einer unfreien Gesellschaft. *Staatsbewohner* wäre ein wertfreier Begriff. Jedoch verfehlt man mit diesem Euphemismus den Sachverhalt, dass der Bewohner eines Hauses nach eigener Entscheidung selbiges betreten und verlassen kann. Die Menschen, die in der DDR lebten, hatten die Freiheit dieser Entscheidung nicht. Sie waren also nicht einfache Bewohner, obwohl sie irgendwo wohnten. Sie hatten den Schlüssel nicht. Die Bezeichnung *Insasse* halte ich daher für zutreffender. Ich bin zu der Überzeugung gelangt, dass wir eigentlich, politisch geurteilt, *Staatsinsassen* waren. Diese Bezeichnung stößt insbesondere bei denjenigen, die meinen, dass in diesen Verhältnissen eine politische Alternative verborgen gewesen sei, auf Widerstand. Dennoch verhält es sich so, dass nur Insassen einer Anstalt oder eines Gefängnisses nicht Herren ihres Kommens und Gehens sind.

Nicht jeder ist in der Lage, sich diesen Umstand immer wieder vor Augen zu führen. Die menschliche Neigung sich nicht fortwährend selbst zu verletzen ist der Grund dafür, weshalb ein exaktes Erinnern in Form des Durcharbeitens (wie Psychologen sagen würden) oder des Aufarbeitens (wie im politischen Diskurs bezeichnet) weitgehend unbeliebt ist. Jedenfalls sehen wir, dass in schwierigen Zeiten die Menschen dazu neigen, sich an gute Dinge aus schlechten Zeiten zu erinnern. Die beschönigende Rede über vergangene Zustände erfolgt nicht immer aus Bosheit. Wohl gibt es die gezinkte, nostalgische Erinnerung als politische Bosheit (als welche sie heftig zu bekämpfen ist), aber es gibt sie auch als die viel menschlichere, ganz unpolitische Neigung, das Erinnerungsvermögen auf die guten Dinge im

Leben zu richten. Wenn man in den öffentlichen Raum schaut und der Nostalgie begegnet, erscheint nicht nur politische Ranküne, sondern auch die ganz menschliche Regung, sich der unangenehmen Dinge wenigstens im Gedächtnis zu entledigen und so zu tun, als käme man in der Rückschau ohne Schmerzen, Leiden, Trauer und Scham aus. In der öffentlichen Debatte über kritikwürdige Zustände (wie diktatorische) ist eine solche Herangehensweise schrecklich und hindert die Menschen an geistiger Freiheit und Lebensfreude. Sie hindert die Menschen daran, sich selbst zu finden. Im Osten Deutschlands wurden einige Schritte kultureller Wandlung nach der Nazizeit, die im Westen getan wurden (zunächst die mühsame Verneinung, dann das Akzeptieren und schließlich das Bearbeiten der Nazi-vergangenheit, gefolgt von Betrauern und dem Herausbilden einer kollektiven Identität, einer Nicht-Mehr-Leugnung von Schuld), nur in kleinen Bereichen vollzogen. Sie wurden nicht durch die staatliche Kultur, sondern durch Untergrundgruppen, Künstler oder Kirchenleute, die sich dem westlichen Diskurs anschlossen, initiiert. Eine dem Westen vergleichbare umfassende Form der Auseinandersetzung mit Schuld einer Nation ist im Osten unbekannt geblieben. Es war eher eine Art Staatsaufklärung, die in Bezug auf das Dritte Reich über ihn kam. Diese Staatsaufklärung hat die Menschen in der Regel nicht in der Tiefe getroffen und sie ebenso wenig verändert.

Menschen, die fern von Freiheit und Recht leben, haben eine besonders intensive Beziehung zur Gerechtigkeit: Sie kannten die Gerechtigkeit zwar nicht, aber sie sehnten sich nach ihr. Viele Menschen, welche eine Diktatur erlebten, sind mit einer unzerstörbaren Sehnsucht nach besseren Verhältnissen ausgestattet. Was sie weniger gut kennen, ist die Phase der Einübung in die Aufgaben, die mit einem Thema wie Gerechtigkeit verbunden sind.

2. Strafe

Nach der Überwindung von Diktatoren gewinnt für viele Menschen aus Gerechtigkeitsgründen das Thema *Strafe* an zentraler Bedeutung. Mit dem Wunsch nach Strafe können einige nur mühsam ihren ganz ursprünglichen, menschlichen Impuls nach Rache verbergen. Natürlich gehört es nicht in einen wissenschaftlichen Diskurs philosophischer oder juristischer Art, von Rache zu sprechen. Doch muss man davon ausgehen, dass Menschen, die verletzt sind, ein Bedürfnis haben, diese Verletzung wieder gut zu machen. Der ursprüngliche Impuls, eine Verletzung mit einer Gegentat zu beantworten, wurde auch durch die Aufklärung nicht aus der Welt geschafft. Vielmehr beobachtet man an vielen Stellen des privaten und öffentlichen Lebens, dass der Mensch noch immer solche Antriebe kennt – wenn auch gezähmt durch die Rechtsordnung. Ursprünglich ist vielen Menschen, denen Unrecht geschehen ist, die sich als ohnmächtige Opfer einer übermächtigen Willkür-

instanz gefunden haben, dass sie Strafe wollen. Strafe wäre dann ein Surrogat für die eigene Rache.

Da sich nicht jeder rächen kann und Selbstjustiz schlecht ist, gibt es von Rechts wegen eine Instanz, die für Recht und Ordnung sorgt: die Rechtsordnung. Menschen fragen in der Regel aber nicht danach, was die Rechtsordnung leisten kann und was nicht, sondern haben ein Bedürfnis nach Ausgleich. Sie erwarten von der Rechtsordnung, also auch vom Strafrecht, eine Art Wiedergutmachung für geschehenes Leid. Hinter der Suche nach Strafe steckt der ganz menschliche Versuch, ein durch einen Täter in Unordnung gebrachtes Verhältnis zwischen Menschen durch bestimmte Regularien wieder in Ordnung zu bringen. Was Rache durch einen Überschwang von Gefühl angeblich besorgt, soll durch das Einhalten der Rechtsordnung und das Zusprechen von Strafe auf eine kultivierte, gezähmte Weise organisiert werden. Eigentlich geht es um das Organisieren einer friedlichen Koexistenz von unterschiedlichen Individuen in einer offenen Gesellschaft. Das ist der Sinn unseres Strafrechtes. In alten Zeiten, in denen noch alle Menschen religiös waren und die Recht setzenden staatlichen Instanzen in den Augen der Menschen im Auftrag Gottes handelten, bedeutete jede negative Tat und jede Schuld auch die Zerstörung der Beziehung zur Sinn setzenden Instanz (Gott). Diese Menschen konnten das Handeln eines irdischen Gesetzgebers und Richters als von Gott gewollt betrachten. In einer postreligiösen Gesellschaft ist das nicht mehr unmittelbar möglich. Deshalb hat die politische Moderne auch weitgehend davon abgesehen, die Rechtsordnung religiös zu begründen. Sie wächst vielmehr aus den Interessen der Menschen durch Vertragshandlung und Vertragsgestaltung hervor. Wenn alle Menschen, so die Absicht des Strafrechts, sich den Normen, für die sie sich gemeinsam entschieden haben, unterwerfen, dann ist das Zusammenleben geregelt. Und da Menschen auch zu negativem Streben und Handeln im Stande sind, muss das Verletzen von Normen strafrechtlich bewertet werden, auch mit dem Ziel der Prävention. Diejenigen, die nicht hören, folgen und denken wollen, sollen durch Strafe an die Innehaltung der Normen gewöhnt werden. Nun könnte man folgern: Wenn alle, die in einer Diktatur Verantwortung getragen haben, abgestraft sind, beginnt das Zeitalter des Friedens, weil die zerstörten Verhältnisse aus der Diktatur durch Strafen wiederhergestellt wurden. Die Debatte um Schuld nach den Erfahrungen des 20. Jahrhunderts, besonders nach dem 2. Weltkrieg, hat jedoch hinreichend gezeigt, dass es so einfach nicht ist.

Der Philosoph Karl Jaspers stellt in der unmittelbar nach dem Krieg entstandenen Schrift „Die Schuldfrage“¹ vier Dimensionen von Schuld vor: (a) Die *strafrechtliche Schuld*, die bereits thematisiert wurde. (b) Die Schuld, die uns begegnet, wenn wir miteinander leben und umgehen, die überhaupt nicht strafrechtlich zu fassen ist und dennoch Schuld genannt wird, ist die *moralische Schuld*. (c) Ebenfalls wurde bereits erwähnt, dass für gläubige Menschen Schuld immer auch ein religi-

1 Jaspers, Karl, Die Schuldfrage, Heidelberg 1946.

öses Phänomen ist. Man könne in dem Zusammenhang mit Jaspers auch von *metaphysischer Schuld* sprechen. Das heißt, derjenige, der gegen seine Mitmenschen handelt, versündigt sich gegen die Gebote Gottes, beziehungsweise gegen das Liebesgebot der göttlichen Instanz. (d) Eine weitere Dimension der Schuld findet sich in der *politischen Verantwortung*.

Zwar überlappen sich diese verschiedenen Dimensionen von Schuld teilweise, doch bleibt für Jaspers die Forderung, dass die Bearbeitung von Schuld in jeder Dimension durch ihre je eigene Instanz stattfinden muss: (a) Für die strafrechtliche Schuld ist diese das *Gericht*. Hier wird Recht gesprochen und das Strafrecht angewendet. Nach bestimmten Regularien wird Schuld festgestellt oder verneint. Es wird ein Element der Sühne beziehungsweise der Wiedergutmachung oder des Ausgleichs gefunden: die *Strafe*. (Die Strafe gibt es in verschiedenen Formen, aber es gibt sie.) Mit dieser Strafe oder mit dem Freispruch gilt dann die Schuld als bearbeitet. Die juristische Debatte ist damit abgeschlossen. (b, c) Wenn es sich um eine Beziehungstat handelt, gibt es gleichwohl andere Elemente. Es ist dann auch eine moralische Schuld, die hier zwischen einem Gewalttäter und einem Opfer vorliegt. Es kann sein, dass zwar der Täter den Spruch des Richters akzeptieren musste, weil er gar nicht anders konnte, sich jedoch nicht mit der moralischen Schuld auseinandergesetzt hat, kein Wort des Bedauerns zu seinem Opfer gesprochen, keine Entschuldigung oder gar Wiedergutmachung angestrebt hat. Somit kommt die merkwürdige Situation zustande, dass die Schuld einerseits bearbeitet, andererseits liegen geblieben ist. Dasselbe gilt für die religiöse Schuld, wenn man nicht bereut. Wir finden in alten religiösen Texten ein sehr schönes Schema, wie man Schuld bearbeiten kann: Als erstes ist es wichtig, die Tat zu benennen, als zweites, diese Tat zu bereuen, als drittes, eine Art von Buße zu tun oder Wiedergutmachung anzustreben. Und wenn das alles ernstlich geschieht, darf man von einer Instanz, die mit Liebe gleichgesetzt wird (*Gott*), das *Versöhnungsangebot* der Vergebung erwarten. Das wird in religiösen Ritualen symbolhaft verwirklicht. Geht man davon aus, dass in diesem religiösen Schema der Bearbeitung von Schuld etwas sehr Menschliches steckt, dann wird klar, dass auch zwischen Menschen, wenn sie einander Unrecht angetan haben, diese Elemente sehr wohl zu verwenden sind: erstens die Anerkennung der Faktizität des Faktischen, zweitens eine bestimmte Eigenhaltung dazu (nicht des Stolzes, sondern der Reue), und drittens die Absichtsäußerung, Selbiges nicht mehr zu tun und den Schaden nach Möglichkeit wieder gut zu machen. All diese Dinge kann man in die Bearbeitung moralischer Schuld einbetten. Aber sie sind nicht damit identisch. (d) In der Nachkriegszeit und nach der Wiedervereinigung begegnete uns ein weiteres Element: Viele Menschen, die sahen, dass einige Kommandeure des Terrors und des Unrechts nicht vor Gericht gestellt und sogar neue Plätze in Parlament und Wirtschaft einnehmen konnten, hatten den Eindruck, der Rechtsstaat würde nicht funktionieren. Man muss in diesem Zusammenhang berücksichtigen, dass nach unserem Rechtsverständnis das Strafrecht nicht für alle Teile von Unrecht zustän-

dig ist, jedenfalls nicht, wenn es sich lediglich um politische Verantwortung handelt. Bestimmte Politiker der SED-Diktatur hatten beispielsweise das Recht, Wahlen anzuordnen und zu kontrollieren, sowie die Macht, diese zu fälschen. Wahlfälschung war in der DDR eine Straftat. Diese Tat konnte nach dem Zusammenbruch der DDR vor Gericht behandelt werden. Manches andere Unrecht, welches schon in der DDR nicht in rechtlicher Form geahndet werden konnte (und für das es ein Rückwirkungsverbot gibt), wurde auch später nicht vor Gericht behandelt. Nun hatten viele das Gefühl, man könnte strafrechtlich nicht aufzuarbeitendes Unrecht überhaupt nicht besprechen. Das ist ein Irrtum. Auf Jaspers Kategorien zurückgehend, müssen wir sagen: Eigentlich ist politische Verantwortung nicht vor einem Gerichtshof zu besprechen, sondern im *öffentlichen Diskurs*. In diesem öffentlichen Gespräch, in der öffentlichen Auseinandersetzung, müssen die Formen von Schuld, welche zu einer ungerechten Herrschaft führten, benannt und delegitimiert werden. So kann es *gerecht* zugehen, auch wenn sich nicht jeder, der einer Diktatur diente, vor Gericht verantworten muss. Es muss dann nur irgendeine andere Art der Bearbeitung stattfinden. Viele meiner damaligen politischen Freunde forderten Anfang der 90er Jahre angesichts der Erkenntnis, dass nicht alles politische Unrecht vor Gericht zu bringen ist, eine andere Form der öffentlichen Veranstaltung, um den Verantwortlichen zu sagen, was sie getan haben. Dabei wurde die Idee eines „Tribunals“ geboren. Ich möchte hierbei an das in den 1960er Jahren initiierte Russel-Tribunal erinnern: Auf jener Veranstaltung kamen politisch engagierte Menschen zusammen, um bestimmte politische Verhältnisse, die sie als Unrecht empfanden (wie etwa in Vietnam), öffentlich zu verhandeln und quasi abzuurteilen. Damals fanden sich öffentliche Ankläger, die die öffentliche Moral einer politischen Tat debattierten. Der Bevölkerung wird gezeigt: Hier geschieht Unrecht! – eine nicht strafrechtliche Form einer gleichwohl geordneten Aufarbeitung. Zu einer ähnlichen Form der öffentlichen Delegitimierung durch eine Verfahrensform, die kein Gerichtsverfahren darstellt, sollte es im Deutschland der 1990er Jahre nicht kommen, da die Verwendung des Begriffs „Tribunal“ in den Medien missverständlich wirkte. So beschränkte sich die Aufarbeitung von politischer Schuld auf das Publizieren wissenschaftlicher, populärwissenschaftlicher und anderer Artikel in Büchern und Zeitungen, oder sie ereignete sich im Medium der Kunst. Es entstanden Filme oder Bücher, Gedichte oder Liedtexte, die sich mit einstigem Unrecht beschäftigten. Das ist wichtig und notwendig, weil sich dadurch mehr Menschen als diejenigen, die an der Pflege der Rechtsordnung interessiert sind, für die Wiederherstellung von Gerechtigkeit interessieren.

Das Element Strafe ist also nur bedingt tauglich für die Wiederherstellung eines inneren Friedens oder gar für die Versöhnung innerhalb einer Gesellschaft. Im Jasperschen Sinne muss darauf geachtet werden, dass jede der vier Dimensionen von Schuld in angemessener und jeweils angezeigter Weise bearbeitet wird. Man kann davon ausgehen, dass, wenn ein Element fehlt, auch insgesamt etwas fehlt. Das soll nicht heißen, dass beispielsweise nichtreligiöse Menschen nur über den

Weg des religiösen Glaubens zu einer Lösung und Bearbeitung von Schuld gelangen können. Es bedeutet, dass dieser mehrdimensionalen Aufarbeitung sehr viel mehr Aufmerksamkeit geschenkt und damit auch die Strafjustiz entlastet werden muss.

Man könnte auch fragen, ob nicht hinter dem Wunsch, jeden damaligen Verantwortlichen vor einem Gericht zu sehen, letztlich ein Abwehrmechanismus wirkt, der die Menschen davon ablenkt, über ihre eigene Verstrickung nachzudenken. Gerichtliche Prozesse haben ja nicht nur den Sinn, die Rechtsordnung zu festigen und zu pflegen, sondern auch den, andere zu entlasten. Wenn das Licht der Öffentlichkeit auf den Täter fällt, befindet sich alles andere im Aufmerksamkeitsschatten. Den Tätern der Nazidiktatur kam sehr große Aufmerksamkeit zu. Noch heute kann jedes illustrierte Blatt mit einem Hitlerbild aufmachen, um seine Auflage zu steigern. Die Faszination, welche Großtäter ausüben, ist erheblich. Das ist tragisch, weil die Opfer dann oft im Erinnerungsschatten stehen.

Ein entlastendes Element für viele Mitläufer und ‚kleine‘ Täter liegt aber darin, dass alles, was geschehen ist, den Hauptverantwortlichen zugewiesen wird. Als die ‚Stasidebatte‘ die gesamte politische Diskussion über Ostdeutschland dominierte, war es für die Genossen, die irgendeine Verantwortung getragen hatten, relativ einfach zu sagen: „Ich war ja nicht Stasi!“ Die Stasi waren die Widerlinge. Die anderen waren normal. Und so erfüllt die Aufmerksamkeit für ganz bestimmte Tätergruppen (insbesondere für Haupttäter) eine entlastende Funktion für jene, die sich davor verwahren, einen neuen Anfang nach der Auseinandersetzung mit der eigenen Schuld zu suchen (durch innere Einkehr und die Befreiung von alten Irrtümern). Dort zeigt sich ein Mangel an Gleichgewicht bei der Aufmerksamkeit für Täter und Opfer. Ein anderes Beispiel: Es hat in Berlin eine Reihe verschiedener Ansätze gegeben, über Helfer, die in der nationalsozialistischen Zeit Juden versteckten, zu arbeiten. Das Wissen um die Helfer wurde in der Bevölkerung nicht transportiert. Zeitgenossen, die keine Täter, sondern Mitläufer waren (denen man nichts Schlimmes vorweisen konnte), mieden dieses Thema. Für sie war es leichter, über Himmler und Hitler zu sprechen. Im Vergleich mit ihnen erschienen die Mitläufer nicht als Täter: Sie töteten keine Juden, sie verabschiedeten keine Rassengesetze. Sie waren ‚nur‘ Mitläufer, haben ‚nur‘ die Fahne rausgehängt. Sie waren vielleicht Parteigenossen oder haben gespendet, aber verglichen mit den ‚Großen‘ waren sie unschuldig. Und sie fanden es richtig, dass die Täter verurteilt wurden. Mitläufer erscheinen jedoch weniger unschuldig, wenn sie mit Menschen verglichen werden, die Zivilcourage gezeigt oder gar den Märtyrertod akzeptiert haben. Daher vergleichen sie sich lieber mit den ‚großen‘ Tätern. Die Prozesse gegen die ‚Großen‘ haben, so gesehen, auch eine problematische Dimension. Das sollte aber nicht als Absage an das Prinzip des rechtsförmigen Ausgleichs nach Diktaturen verstanden werden.

Keiner der Diktatoren wollte je die Herrschaft des Rechts akzeptieren. Eine ihrer Untaten bestand darin, dass sie sich das Recht einverlebten und für ihre

Macht instrumentalisierten. Im Nachhinein gilt es, die Rechtsordnung wieder herzustellen. Angesichts ihrer Rolle in einer Gesellschaft, erkennt man ihre Wichtigkeit: Sie beschränkt sich nicht darauf, irgendwelche Normen, seien sie göttlicher oder menschlicher Herkunft, zu befriedigen. Vielmehr erfahren sich die Menschen in der Einhaltung der Gesetze als eine Gemeinschaft von Personen, die zwar anfällig ist, aber dem Chaos, der Anarchie dennoch wehren kann. Die Gesetze haben eine unsichtbare Funktion für die Herstellung eines Grundvertrauens in eine Gesellschaft. Wo man sich auf die Gültigkeit gesetzlicher Normen nicht verlassen kann, wird kein wirkliches Vertrauen entstehen. In der ehemaligen Sowjetunion beispielsweise, wo das Recht immer noch in Händen ehemaliger Despoten liegt, kann es eben jenes Vertrauensverhältnis nicht geben (lediglich kleinere Formen von Vertrauen, etwa im familiären Kreis oder in Geschäftsbeziehungen). Ein Grundvertrauen in die Existenz einer Ordnung, die niemand angreifen darf (was in den modernen Demokratien vorhanden ist), entstand im Zuge der politischen Aufklärung. Es ist das hohe Gut, das es uns nicht gestattet, mit der Anwendung des Rechts nach Beliebigkeit zu verfahren. Es gibt zwar einige Theoretiker, die ausführen, dass das, was eine Gruppe von Menschen gemeinsam akzeptiert, eine eigene Würde gewinnt und dass man auf geschriebene Gesetze ganz gut verzichten kann, wenn es ausgeprägte Techniken eines Interessenausgleichs und eine Anerkennung der gefunden Interessenausgleiche gibt. Wir sind jedoch nicht vertraut mit diesen Formen der Herstellung eines ‚Common Sense‘ (wie etwa bei Ausgleichsritualen). Der ‚Common Sense‘ reicht als Grundlage für ein allgemeines Vertrauen nicht aus! Wir brauchen normierte Regeln. Wir brauchen die Gesetze und die Hüter der Gesetze. Es wäre ein Defizit, die rechtsförmige Aufarbeitung von Diktatur nicht stattfinden zu lassen.

Es gibt bestimmte Situationen, in denen davon abgesehen werden muss, das Recht mit seinem Schwert, seiner Problemlösungsvariante, zum Einsatz kommen zu lassen: In bestimmten gesellschaftlichen Zuständen würde bei voller Anwendung der Rechtsordnung ein solcher Unfrieden über das Land kommen, dass ein Ausgleich innerhalb der Bevölkerung nicht möglich wäre. Zum Beispiel konnte der Diktator Franco am Ende seiner Herrschaft einen Übergang aushandeln: Für die Abgabe seiner Macht bekam er Amnestie – ein Entgegenkommen der neuen demokratischen Strukturen. So wurde ein Schlusspunkt gefunden: ein ‚punto final‘. Das Theater sollte beendet werden, das verbunden war mit fürchterlichen Auseinandersetzungen im Bürgerkrieg. Ich kann hier nicht die Berechtigung dieses Schlusspunkts im Kern kritisieren. Von Deutschland aus gesehen ist eine politische Entscheidung für einen ‚Schlussstrich‘ jedoch immer mit schwersten Hypotheken belastet. Die Debatten der Nachkriegszeit zeugen davon. Wenn nun in Spanien tatsächlich eine Neuauflage von Bürgerkrieg gedroht hätte, wäre dies möglicherweise eine politische Berechtigung für einen solchen Handel gewesen. Ich selbst halte den Handel für hoch problematisch, unter anderem wegen der vorangegangenen Ausführungen über Strafe.

3. Versöhnung

Bei einem Gespräch mit Erzbischof Desmond Tutu über die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission („Truth and Reconciliation Commission“, kurz: TRC) erklärte ich ihm, dass ich die Regelung, die wir in Deutschland mit dem Stasiunterlagengesetz gefunden haben, für eine sehr gute Lösung halte; sie stellt nämlich die Mehrheit der Unterdrückten besser als die Minderheit der Unterdrücker. Diese Lösung hätte in Südafrika so nicht gefunden werden können, da sonst, wie sich Tutu ausdrückte, ein „brennendes Land“ zurückgeblieben wäre. Man kann nicht ein ganzes Land erneut ins Chaos stürzen bei dem Versuch, die Gerechtigkeit aufgrund der Rechtsordnung wieder herzustellen. Es muss Übergangsmöglichkeiten geben und Verfahren, in denen andere Elemente der Aufarbeitung von Schuld das Recht ein Stück weit ersetzen. Auch in Südafrika wurde weiter Recht gesprochen, obwohl es die TRC gab. Denn *Versöhnung* oder Strafnachlass in Form von Amnestie gab es nur gegen Wahrheit. Täter, die vor der Kommission nicht die Wahrheit sagten, konnten gleichwohl vor Gericht gestellt werden.² Das Element „Ruhe für Wahrheit“ lässt sich als Zwischenstufe verstehen. Die Gesellschaft (der Staat) verzichtete nicht auf die Ermittlung der Wahrheit, konnte aber unter der Voraussetzung der Anerkennung der Wahrheit auf die Strafverfolgung und die Zumessung von Strafe für die Rechtsbeugung verzichten. Das heißt, die Tat wird als eine Straftat bewertet, aber der Staat verzichtet für einen bestimmten historischen Moment auf die Ausübung seines Rechtes (Sanktionierung der Straftat), und spricht statt dessen eine Amnestie aus. Wenn das Element, die Nation zusammenzubringen, so wichtig ist, dass das Element des rechtsförmigen Ausgleichs dahinter zurückstehen muss, kann man es so praktizieren. Jedoch ging dies auch in Südafrika mit schweren Problemen einher: Die Interessen der Unterdrückten kamen zu kurz. Ich erlebte, wie eine schwarze alte Dame vor der TRC stand und weinte. Zwanzig Jahre war es her, dass man ihren Sohn tötete. Sie kam aus bitterer Armut und ging zurück in bitterste Armut. Der Leutnant, der ihren Sohn erschoss (inzwischen Oberst), ging zurück in seine Villa, nachdem er ein bisschen Wahrheit gegeben hatte. Eine ideale Lösung war das nicht. Jedoch gefiel mir der öffentliche Charakter dieses Verfahrens. Der Schuldige wurde öffentlich schuldig genannt. Es entstanden bewegende Szenen, in denen die Täter Beschämung zeigten und ihren Weg zu den Opfern fanden. Es hat jedenfalls einen Versuch gegeben, in einer öffentlichen, strukturierten und verhandlungsähnlichen Art und Weise mit dem Thema Schuld fertig zu werden. In Anlehnung an die TRC Südafrikas konnten in einigen Staaten Südamerikas so etwas wie Wahrheitskommissionen ins Leben gerufen werden, um die Verbrechen einiger südamerikani-

2 Vgl. zur Amnestiegesetzgebung ausführlicher: Wüstenberg, Ralf K., Aufarbeitung oder Versöhnung? Ein Vergleich der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Südafrika, Internationale Probleme und Perspektiven, Bd. 18, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam 2008, 17 f.

scher Diktaturen zu verhandeln und zu dokumentieren. Viele der Militärs, die sich noch in allzu guten Positionen befinden, verhindern ein weiteres Vorgehen. Gerichtsverfahren erleben wir bisher nur in ein oder zwei Ländern Südamerikas. Das Aufweisen der Wahrheit, die Sicherung der Faktizität der Fakten durch Wahrheitskommissionen ist ein Teilschritt bei der Bearbeitung von Schuld in Transformationsgesellschaften.

Eine Aufarbeitung, sei sie verortet in der rechtsförmigen oder jeder anderen Dimension der Bearbeitung von Schuld, ist niemals im Stande, wiederherzustellen, was einmal gewesen ist. Menschen machen nicht nur Fehler, sondern laden schwerste Schuld auf sich. Sie nehmen anderen Menschen das Leben. Wir können alles Mögliche wiedergeben, aber nicht das Leben. Menschen nehmen anderen Menschen die Würde. Manchmal kann man sie zurückgeben, aber so manche Verletzung der Würde eines Menschen gräbt sich als unlösbares Trauma in dessen Seele ein (in der medizinischen Sprache als posttraumatisches Belastungssyndrom bekannt). Aber weit über den Kreis der so erfassten hinaus gehen die Traumata aus Zeiten der Ohnmacht mit den Transformationsgesellschaften mit. Diktaturen haben lange Schatten.

Wenn wir nun versuchen, eine Instanz zu erfinden oder meinen, dass eine der genannten Instanzen allein im Stande wäre, so etwas wie Versöhnung zu schaffen, dann sehen wir unsere Grenzen. Dem Menschen ist zwar allerhand möglich, aber er ist nicht Gott. Am Rande einer Konferenz erkundigte ich mich bei einem der Initiatoren der TRC, Prof. Charles Villa-Vicencio, über den Fortgang der Kommission, worauf er sagte: „Mit der Versöhnung haben wir uns wohl etwas vergriffen. Versöhnung, wer kann das denn kommandieren? Wer kann das organisieren? Vielleicht zwischen zwei Menschen, wenn eine Frau ihrem Mann wirklich vergibt, oder umgedreht geht das vielleicht. Dann sind beide Beteiligten da.“ Kann der Staat Versöhnung organisieren? Begäbe er sich dann nicht in die Rolle einer göttlichen, alles in Ordnung bringenden Instanz? Der Staat wäre überfordert. Es ist schwer, solchen Ansprüchen zu genügen. Und wir müssen diese Rollenzuschreibungen fürchten, weil sie nur zu Frustration führen. Auf meine Fragen: „Was ist ihr Begriff? Wofür würden sie heute kämpfen? Wie würden sie Ihren Versuch der Aufarbeitung heute nennen?“, antwortete Villa-Vicencio: „Wir hätten schon viel erreicht, wenn wir eine friedliche Koexistenz so unterschiedlicher Menschen garantieren könnten.“ Kleinere Worte und kleinere Programme beinhalten manchmal größere Möglichkeiten. Versöhnung zu schaffen oder anzuordnen, wer will sich dessen anheischig machen? Eine friedliche Koexistenz einfordern, die Regeln dafür entwickeln, die Verletzungen sanktionieren, sind jedoch menschliche Maßgaben. Von daher bekam ich eine neue, freilich schon länger existierende große Neigung, zu unserem auch mangelhaften Rechtssystem. Ich weiß, wie spröde die Erfahrungen mit unserer Rechtsordnung, mit dem Strafrecht angesichts großer Menschheits- und Völkerverbrechen sind. Dennoch ist mir vor dem Hintergrund dieses Themas die kurz nach der Wende von Bärbel Bohley abgegebene Bemer-

kung – „Wir haben Gerechtigkeit gewollt und den Rechtsstaat erhalten“ – neu suspekt geworden. Wenn man sich anheischig macht, eine neue Gerechtigkeit zu erfinden und durchzusetzen, dann ist man nicht weit von denen entfernt, die ihr einst neues Verständnis von Recht als Diktatoren durchgesetzt haben. Ich bin dankbar dafür, als Bürger in einer Rechtsordnung zu leben. Zudem erwarte ich von geschriebenem und vollzogenem Recht, dass es einen Nexus zur Gerechtigkeit hat. Indem das Strafrecht seine elementare Beziehung zur Idee der Gerechtigkeit jederzeit nachweist, ohne diese Idee hundertprozentig definieren zu können, tut jeder an seinem Ort, ob Jurist, Lehrer, Politiker, Psychotherapeut oder Seelsorger, das ihm persönlich Aufgetragene.

Insofern stellt sich uns Versöhnung als Programm in einer posttotalitären Gesellschaft dar, an dem wir uns leicht vergreifen können. Es ist dennoch eine Aufgabe, vor der wir nicht weglaufen dürfen. Wir müssen uns in breiter Front und in mehreren Dimensionen mit ihr beschäftigen, um die friedliche Koexistenz zwischen Schuldigen und Unschuldigen, Haupt- und Nebentätern sowie die Erneuerung einer Gesellschaft voranzubringen.

Literatur

Jaspers, Karl, Die Schuldfrage, Heidelberg 1946.

Wüstenberg, Ralf K., Aufarbeitung oder Versöhnung? Ein Vergleich der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Südafrika, Internationale Probleme und Perspektiven, Bd. 18, Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam 2008.